

**Oberbürgermeister/-Innen und
Bürgermeister/-Innen
der Mitgliedstädte**

**Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied**

Bearbeiter
Carmen Nowak

E carmen.nowak@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-14

Michael Link

E michael.link@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-16

Az 103.56 - R 27468/2016 • cn/Ln
12.08.2016

**Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) ab 1. August
2016 aufgrund der Neuregelung im Integrationsgesetz des Bundes**

Als befristetes Arbeitsprogramm des Bundes werden ab 1. August 2016 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen durchgeführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung sollen Flüchtlinge durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung die Möglichkeit erhalten, an den Arbeitsmarkt herangeführt zu werden. Dies soll im Rahmen bereits bestehender Strukturen vor Ort passieren, die an das Verfahren der bestehenden Arbeitsmöglichkeiten nach § 5 AsylbLG anknüpfen.

Die Kernpunkte des Arbeitsprogramms FIM werden in nachstehender Tabelle dargestellt:

Ziel:	Förderung von Arbeitsgelegenheiten für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogrammes	
Laufzeit:	1.8.2016 – 31.12.2020	
Arten der FIM:	„interne FIM“ innerhalb von Flüchtlingseinrichtungen; z.B. Essensausgabe, Kleiderkammer, Reinigungsarbeiten	25% der geförderten Arbeitsgelegenheiten; in BW rund 2.900 Plätze
	„externe FIM“ gemeinwohlorientierte Tätigkeiten bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern (außerhalb von Flüchtlingseinrichtungen)	75% der geförderten Arbeitsgelegenheiten; in BW rund 8.700 Plätze

Akteure:	FIM-Maßnahmeträger (Durchführender)	Schaffung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten; Helfen bei Auswahl der Teilnehmenden und Betreuung dieser; Auszahlung von Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden
	die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden (Stadt- und Landkreise)	Alleinzuständigkeit für Beantragung von „externen FIM“; stellen Infos über potentielle Teilnehmer zur Verfügung; Beantragung von Arbeitsgelegenheiten bei BA; Zuweisung der Teilnehmer zu einzelnen FIM; Entscheidung über Sanktionen bei Fehlverhalten der Teilnehmenden
	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Umsetzung des Arbeitsprogramms; Mittelverteilung; Abrechnung mit Maßnahmeträgern
Trägerpauschale für Maßnahmeträger:	für „interne FIM“:	85 € pro Monat und Teilnehmenden
	für „externe FIM“:	250 € pro Monat und Teilnehmenden
Haushaltsmittel des Bundes	Jährlich 300 Mio. € (für die Jahre 2017-2020) zur Einrichtung von ca. 100.000 Arbeitsgelegenheiten	<u>Verteilung auf Länder:</u> gem. Königsteiner Schlüssel <u>Verteilung auf Stadt- und Landkreise in BW:</u> Regionaldirektionen der BA stimmen Verteilungsschlüssel mit jeweiligem Land ab

Antragsverfahren:

Der Antrag an die Arbeitsagentur muss u.a. Angaben zu Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheiten enthalten. Zudem darf der Antrag das verfügbare Mittelkontingent nicht überschreiten und sollte sich an den örtlichen Bedarfen orientieren. Für nähere Hinweise zum Antragsverfahren verweisen wir auf Zif. 4., insbesondere auf Zif. 4.4. des beigefügten Entwurfs der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Verteilung der Mittel auf die Stadt- und Landkreise:

Die Verteilung der Mittel innerhalb Baden-Württembergs auf die einzelnen Arbeitsagenturen erfolgt in der ersten Tranche grundsätzlich analog der Flüchtlingszuweisungen in die jeweiligen Bezirke der Agenturen.

Regelmäßige Überprüfungen, ob die tatsächliche Inanspruchnahme der finanziellen Mittel mit dem Verteilungsschlüssel einhergeht, werden durchgeführt. Eine erstmalige Überprüfung erfolgt zum 31.12.2016. Anhand des Prüfungsergebnisses besteht dann die Möglichkeit zur Nachjustierung und Umschichtung, sollten Bedarf und zur Verfügung stehende Mittel vor Ort nicht übereinstimmen. Zusätzliche Bedarfe vor Ort können im Zeitraum vom 01.12.16 bis zum 31.12.16 bei der zuständigen Arbeitsagentur angemeldet werden.

Der Deutsche Städtetag hat eingewandt, dass mit der Schaffung der FIM parallele und verwaltungsaufwändige Strukturen zum SGB II und zum Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen werden. Das BMAS ist diesem Einwand mit dem Argument entgegengetreten, die bisher nach § 5 AsylbLG von den nach AsylbLG zuständigen Behörden eingerichteten und durchgeführten Arbeitsgelegenheiten könnten zukünftig im Rahmen der FIM durchgeführt werden. Damit gehe der dadurch verursachte Aufwand – die Schaffung von geeigneten Plätzen, die Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung und die Betreuung der Teilnehmenden – auf die Maßnahmeträger der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen über, die dafür eine Trägerpauschale erhielten. Die Abrechnung der Kosten und die Mittelverteilung würden wiederum von der BA administriert.

Positiv zu bewerten ist, dass die Stadt- und Landkreise eine Koordinationsfunktion übernehmen und somit einen Gesamtüberblick über die genehmigten und durchgeführten FIM erhalten.

Sobald uns die Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm FIM in der endgültigen Fassung vorliegt, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.

Anlagen

VERFAHREN FLÜCHTLINGSINTEGRATIONSMABNAHMEN (FIM)

Verfahren externe FIM (75%)

- 1 Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten externe FIM (Antragsvorbereitung)

- 5 Zuweisung der Teilnehmenden

**Maßnahmeträger
(Durchführender)**

Verfahren interne FIM (25%)

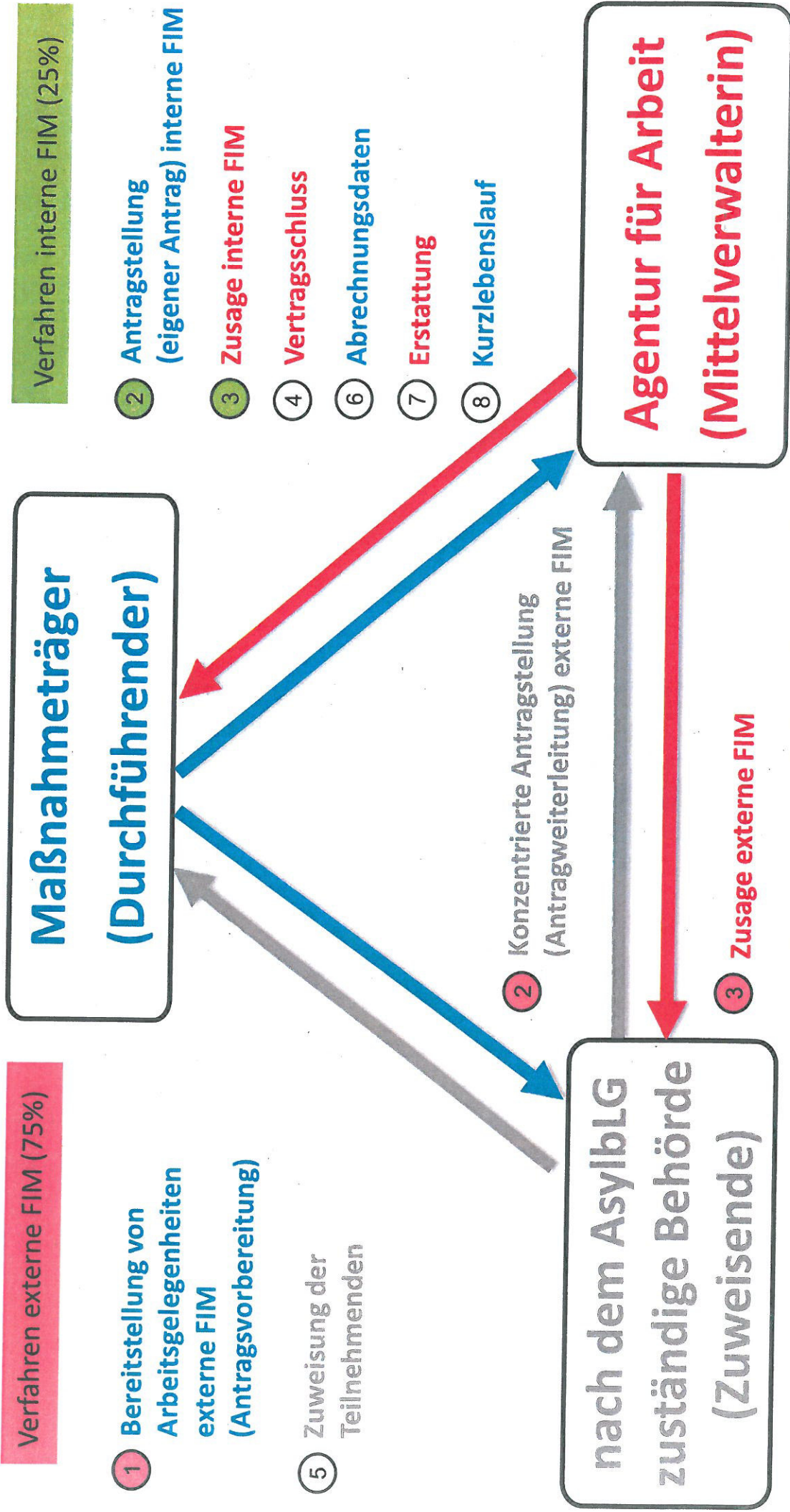
- 2 Antragstellung (eigener Antrag) interne FIM
- 3 Zusage interne FIM
- 4 Vertragsschluss
- 6 Abrechnungsdaten
- 7 Erstattung
- 8 Kurzlebenslauf

- 2 Konzentrierte Antragstellung (Antragweiterleitung) externe FIM

**nach dem AsylbLG
zuständige Behörde
(Zuweisende)**

**Agentur für Arbeit
(Mittelverwalterin)**

- 3 Zusage externe FIM



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung
der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
Vom xx.xx.2016

1 Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund, Ziele

Flüchtlinge sollen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung, die oftmals in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Sammelunterkünften verbracht wird, durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden (sog. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen - FIM). Dabei können die Teilnehmenden Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl.

Darüber hinaus können die in den Arbeitsgelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse über die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung genutzt werden.

Die Bundesregierung fördert daher Arbeitsgelegenheiten für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Förderung dieser Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird von der Bundesagentur für Arbeit als befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes mit einer Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

Indem der Bund diese Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen administriert und finanziert, werden Kommunen und Länder finanziell entlastet.

Die Ausgestaltung als Arbeitsmarktprogramm des Bundes soll eine möglichst einfache Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sicherstellen und orientiert sich daher eng an den Voraussetzungen für die bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Die drei wesentlichen Akteure (Maßnahmeträger, Bundesagentur für Arbeit und die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden) haben dabei folgende Aufgaben:

Die wesentliche Verantwortung für die Schaffung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen obliegt den Maßnahmeträgern (Träger einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbarer Einrichtungen [insbesondere ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach Asylgesetz (AsylG)] für so genannte „interne“ FIM sowie staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger für so genannte „externe“ - zusätzliche - FIM).

Die Maßnahmeträger schaffen geeignete Arbeitsgelegenheiten, die die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Agentur für Arbeit beantragt. Auf der Grundlage von bewilligten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen unterstützen die Maßnahmeträger die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Auswahl der Teilnehmenden. Bei der Auswahl der Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass weibliche Flüchtlinge einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Arbeitsgelegenheiten bekommen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei Auswahl und Teilnahme an den Arbeitsgelegenheiten zu berücksichtigen.

Die Maßnahmeträger führen die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen durch und übermitteln die zur Abrechnung benötigten Informationen an die zuständige Agentur für Arbeit. Die Maßnahmeträger zahlen die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus. Falls Teilnehmende eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abrechnen oder nicht erscheinen, teilen die Maßnahmeträger dies der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde mit. Soweit die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen die Möglichkeit bieten, ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden festzustellen, sollen diese erfasst und am Ende der Maßnahme beispielsweise in Form eines Kurzlebenslaufs oder einer standardisierten Beurteilung mit den Abrechnungsdaten an die Agentur für Arbeit übermittelt werden, soweit der Teilnehmende darin einwilligt.

Die Agentur für Arbeit prüft die Anträge auf das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie führt die Abrechnung durch und erstattet die Maßnahmekosten sowie die Mehraufwandsentschädigung. Die Agentur für Arbeit nutzt die von den Maßnahmeträgern übermittelten Informationen zu den Fähigkeiten und Kenntnissen der Teilnehmenden im Hinblick auf weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. stellt diese den ggf. anschließend zuständigen Jobcentern zur Verfügung.

Der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde obliegt es, anhand der Zielgruppe die potenziellen Teilnehmenden zu bestimmen und nach Auswahl zuzuweisen. Des Weiteren obliegt ihr die Entscheidung über das Eintreten von Sanktionen bei Fehlverhalten der Teilnehmenden.

Bei den sogenannten „externen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ ist allein die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde antragsberechtigt; d.h. diejenige Behörde, die im Falle der Zusage für die spätere Zuweisung in die Maßnahme sachlich und örtlich zuständig sein wird, (im Wesentlichen die Landkreise und kreisfreien Städte) kann „externe“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen im Namen und Auftrag der Maßnahmeträger beantragen. Gemeinnützige, kommunale oder staatliche Träger können, wie bisher, mögliche Arbeitsgelegenheiten zur Aufnahme in den Antrag vorschlagen. Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde als ein mit der Unterbringung von Flüchtlingen und/oder der Ein-

richtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG vertrauter, regionaler Entscheidungsträger soll dann mit dem Antrag eine sich an den örtlichen Bedarfen orientierende, ausgewogene Verteilung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sicherstellen. Dieses regional abgestimmte, bedarfsorientierte und die verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigende Antragsverfahren ermöglicht ein einfaches und schnelles Zusageverfahren bei den Agenturen für Arbeit.

2 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Programm handelt es sich um ein befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes im Sinne des § 368 Absatz 3 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), mit dessen Durchführung die Bundesagentur für Arbeit beauftragt wird.

Für dieses Arbeitsmarktprogramm gelten die Vorschriften des § 421a SGB III sowie des § 5a AsylbLG.

Für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel sowie die Rechnungsprüfung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

3 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach 3.2 im Sinne dieses Arbeitsmarktprogramms.

3.1 Arbeitsgelegenheiten

Bewilligt werden können zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten:

- a) Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche (einschließlich kommunale) Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder vergleichbare Einrichtungen (insbesondere ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Absatz 1 AsylG) oder durch von diesen beauftragte Träger der aufgeführten Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden („interne“ FIM).
- b) Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde („externe“ - zusätzliche - FIM).

3.2 Teilnehmende

Teilnehmen können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeiterschulpflicht unterliegen. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, sowie für geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte (vgl. § 5a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG mit dem Verweis auf § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG). Die Zuweisung an den Maßnahmeträger (4.2) obliegt der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde (vgl. § 5a Absatz 1 AsylbLG). Nicht zugewiesen werden sollen im Rahmen des Auswahlermessens insbesondere Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird (kommt in Betracht bei Folgeantragstellern).

3.3 Teilnahmedauer

Die individuelle Teilnahmedauer beträgt für jeden Teilnehmenden bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden. Letzter möglicher Teilnahmetag ist der 31. Dezember 2020.

Wird dem Asylantrag eines Teilnehmenden während der Dauer einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme stattgegeben, kann die Maßnahme bis zum Ende ihrer Laufzeit fortgesetzt werden, sofern weiterführende Integrationsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen und der Teilnehmende, der Maßnahmeträger oder das Jobcenter der Fortsetzung nicht widersprechen.

Wird der Asylantrag eines Teilnehmenden während der Dauer einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abgelehnt, ist von der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde zu prüfen, ob dieser noch die Teilnahmevoraussetzungen nach 3.2 erfüllt. Bestehen die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr, ist die Teilnahme an der Maßnahme unverzüglich zu beenden.

3.4 Vorrang weiterführender Integrationsmaßnahmen

Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder an Maßnahmen der Arbeitsförderung oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder eines Studiums, haben Vorrang vor einer Zuweisung in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach dieser Richtlinie (vgl. § 5a Absatz 2 AsylbLG). Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (z. B. Studienkollegs,

studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Dies betrifft darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (z. B. Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse). Aus den gleichen Gründen kann die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme vorzeitig beendet werden.

Ist die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs vorgesehen, ist eine Kombination beider Maßnahmen möglich, soweit der Vorrang der Sprach- bzw. Integrationskurse gewährleistet bleibt.

3.5 Mehraufwandsentschädigung

Teilnehmende an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach dieser Richtlinie erhalten eine pauschalierte Mehraufwandsentschädigung entsprechend der Höhe des Betrags nach § 5 Absatz 2 AsylbLG. Entstehen durch die Teilnahme höhere notwendige Aufwendungen, z. B. bei den Fahrkosten zur Flüchtlingsintegrationsmaßnahme oder bei den Kosten der Verpflegung, sind diese gegen Nachweis zu erstatten.

4 Verfahren

4.1 Mittelverteilung

4.1.1 Verteilungsschlüssel

Der Bund stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zu Verfügung, deren Verteilung auf die einzelnen Länder sich am Königsteiner Schlüssel orientiert. Für die regionale Verteilung innerhalb der Länder stimmen die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einen Verteilungsschlüssel mit dem jeweiligen Land ab. Dieser Schlüssel hat die länderspezifischen Besonderheiten und die Verteilung der potenziell Teilnehmenden nach 3.2 zu berücksichtigen.

4.1.2 Verteilungsquote

Bei der Mittelverteilung ist sicherzustellen, dass bundesweit und in dem jeweiligen Land der Anteil an „internen“ FIM nach 3.1 a) grundsätzlich 25 Prozent an allen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nicht überschreitet.

4.1.3 Revision

Die Bundesagentur für Arbeit wertet regelmäßig die Teilnehmenden- und Ausgabenstatistiken hinsichtlich der Ressourcenauslastung aus. Bei erheblichen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Werten und den Vertragsdaten, denen voraussichtlich nicht in angemessenem Zeitraum abgeholfen werden kann, sind die Verträge anzupassen. Dadurch frei werdende oder regional noch nicht vertraglich gebundene Haushaltsmittel sind nach Abstimmung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit mit dem jeweiligen Land zunächst im Land neu zu verteilen. Danach noch freie Haushaltsmittel sind bundesweit dort einzusetzen, wo ein entsprechender zusätzlicher Bedarf besteht.

4.2 Maßnahmeträger

Träger von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Maßnahmeträger) sind juristische Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 3.1 zur Verfügung stellen:

- a) staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen sowie staatliche Stellen, die einen Träger mit dem Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder einer vergleichbaren Einrichtungen beauftragt haben, zu Ziffer 3.1.a),
- b) kommunale, staatliche oder gemeinnützige Träger zu Ziffer 3.1.b).

4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind (rein redaktionelle Anpassung)

- a) für Arbeitsgelegenheiten nach 3.1 a) („interne“ FIM) die staatlichen Träger nach 4.2 a),
- b) für Arbeitsgelegenheiten nach 3.1 b) („externe“ - zusätzliche - FIM) die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sachlich zuständigen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsgelegenheit befindet.

4.4 Antrag

Der Antrag an die Agentur für Arbeit muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zu Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheiten sowie Angaben zur etwaigen Einbeziehung Dritter,
- b) eine Stellungnahme dazu, dass die Arbeitsgelegenheiten von ihrer zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung her auf zumutbare Weise im angestrebten Umfang ausgeübt werden können,
- c) Angaben dazu, wie die bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden dokumentiert und an die Agentur für Arbeit übermittelt werden, damit diese die Informationen als Grundlage für weitere Integrationsmaßnahmen im Falle einer Anerkennung des Asylgesuches nutzen kann,

- d) bei „externen“ - zusätzlichen - FIM: eine Erklärung des Maßnahmeträgers dazu, dass die zu leistende Arbeit ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Der Antrag darf das verfügbare Mittelkontingent nicht überschreiten. Er soll sich an den örtlichen Bedarfen orientieren und eine ausgewogene Verteilung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vorsehen.

4.5 Zusageverfahren (nur Reihenfolge der ersten drei Absätze geändert, Text identisch)

Die Agentur für Arbeit prüft das Vorliegen der formellen Antragsvoraussetzungen nach 4.4.

Bei der Einrichtung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist der Verwaltungsausschuss der örtlichen Agenturen für Arbeit einzubeziehen. Der Verwaltungsausschuss kann insbesondere bei der Einrichtung „externer“ FIM eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die zu leistende Arbeit ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (Zusätzlichkeit). Die Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses.

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit sagt den Antragstellern entsprechend den nach 4.1 dieser Richtlinie verfügbaren Haushaltsmitteln Art, Anzahl und Umfang der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten zu.

Auf Grundlage der Zusage wird ein Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und dem jeweiligen Maßnahmeträger zur Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geschlossen. Soweit öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Teilnehmenden durch eine fehlerhafte Beurteilung der in 3.1 b) genannten Voraussetzungen entstehen, ist die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde davon freizustellen.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen werden jeweils für die Dauer von zwölf Monaten zugesagt. Sofern eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme unverändert fortgeführt werden soll, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Weiterbewilligung angewendet werden, indem auf die erneute Beibringung der in 4.4 a) bis c) genannten Unterlagen verzichtet wird.

4.6 Vertrag über die Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit und der Maßnahmeträger schließen einen Vertrag über die Durchführung der zugesagten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Darin verpflichtet sich der Maßnahmeträger zu Folgendem:

- a) Der Maßnahmeträger stellt die nach Art, Inhalt, Anzahl und Umfang zugesagten Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 3.1 zur Verfügung.
- b) Der Maßnahmeträger unterstützt die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Auswahl geeigneter Teilnehmender. Die Zuweisung selbst erfolgt durch die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (§ 5a Abs. 1 AsylbLG).
- c) Der Maßnahmeträger zahlt die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus und rechnet diese gegenüber der Agentur für Arbeit ab.
- d) Der Maßnahmeträger dokumentiert die bei der Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden und übermittelt diese (soweit der Teilnehmende darin einwilligt) an die Agentur für Arbeit als Grundlage für weitere Integrationsmaßnahmen im Falle einer Anerkennung des Asylgesuches.
- e) Der Maßnahmeträger übermittelt die zur Abrechnung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlichen Informationen an die Agentur für Arbeit.
- f) Der Maßnahmeträger teilt der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde unverzüglich mit, falls ihm zugewiesene Teilnehmende nicht zu einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erscheinen oder eine begonnene Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abbrechen.
- g) Der Maßnahmeträger wirkt an Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit und den Bundesrechnungshof mit. Dazu bewahrt er die zahlungsbegründenden Unterlagen fristgemäß auf.

4.7 Kosten

Die Agentur für Arbeit zahlt dem Maßnahmeträger für die Durchführung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme für jeden besetzten Platz:

- a) eine monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 Euro für eine „interne“ FIM nach 3.1 a) und in Höhe von 250,00 Euro für eine „externe“ - zusätzliche - FIM nach 3.1 b). Ist die Trägerpauschale für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- b) die für die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmenden tatsächlich verauslagten Kosten.

Die zu zahlenden Kosten werden nach Eingang der Abrechnungsunterlagen im darauf folgenden Monat durch die Agentur für Arbeit abgerechnet und ausgezahlt. Für die Geltendmachung sämtlicher Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

5 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Berlin, den xx.xx. 2016

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Hintergrund Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Mit dem Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) schafft die Bundesregierung für Flüchtlinge schon während des Asylverfahrens die Möglichkeit einer sinnvollen und gemeinwohlorientierten Beschäftigung. Zur Einrichtung von rund 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge wird der Bund nach den Eckpunkten zum Haushalt und Finanzplan des Bundes von 2017 bis 2020 jährlich 300 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Verteilung der Mittel auf Länderebene soll sich am Königsteiner Schlüssel orientieren. Für die regionale Verteilung innerhalb der Länder sollen die Regionaldirektionen der BA einen Verteilungsschlüssel mit dem jeweiligen Land abstimmen, der die länderspezifischen Besonderheiten und die Verteilung der potenziell Teilnehmenden berücksichtigt.

Damit setzt die Bundesregierung das im Koalitionsbeschluss vom 13. April 2016 angelegte Vorhaben um, für Flüchtlinge die erste Möglichkeit zu schaffen, mit der deutschen Arbeitswelt und der Gesellschaft in Kontakt zu kommen und Integration durch ein Miteinander zu fördern.

Für den Erfolg der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist ein schnelles flächendeckendes Anlaufen des Programms unerlässlich. Kernelement des Programms sind daher klare und einfache Strukturen vor Ort, die an das bekannte und bewährte Verfahren der bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anknüpfen. Wie bei diesen Arbeitsgelegenheiten wird es auch bei den FIM zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten geben. Sogenannte „interne FIM“, das sind Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen, wie etwa die Mitwirkung bei der Essenausgabe, der Kleiderkammer oder den Reinigungsarbeiten. Solche interne Arbeitsgelegenheiten stellen derzeit bereits die überwiegende Zahl der bestehenden Arbeitsgelegenheiten dar, so dass ihre Förderung bei FIM grundsätzlich auf 25 % der geförderten Arbeitsgelegenheiten begrenzt wird.

Der Großteil der Haushaltsmittel soll für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Einrichtungen durchgeführt werden und daher ein deutlich höheres Integrationspotenzial haben (externe FIM).

„Externe FIM“ sind zusätzliche Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Einrichtungen bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern, die gemeinwohlorientierte Tätigkeiten anbieten, wie etwa Unterstützung bei der Pflege von Grünanlagen oder der Wartung und Pflege von Fahrzeugen bei der Feuerwehr. „Externe FIM“ haben ein größeres Integrationspotenzial und sollen daher grundsätzlich 75 % der FIM ausmachen.

Bei der Einrichtung und Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gibt es drei maßgebliche Akteure. Erstens, FIM-Maßnahmeträger, zweitens die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden und drittens die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die FIM-Maßnahmeträger schaffen die Arbeitsgelegenheiten und führen diese durch. Sie helfen bei der Auswahl der Teilnehmenden und betreuen diese. Dafür erhalten sie eine Trägerpauschale pro Monat und Teilnehmenden, die bei den „internen FIM“ 85 Euro und bei den „externen FIM“ 250 Euro beträgt.

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden stellen die Informationen über potenzielle Teilnehmende zur Verfügung und weisen diese nach Auswahl durch den Maßnahmeträger in die FIM zu. Bei Bedarf bringen sie ihr Wissen hinsichtlich der Verhältnisse vor Ort ein.

Um eine schnelle und einheitliche bundesweite Verteilung der Mittel zu gewährleisten, ist die BA mit der Umsetzung des Programms beauftragt. Die BA ist bundesweit aufgestellt und verfügt über große Erfahrung bei der Umsetzung von Programmen und viel Kompetenz in der Arbeit mit Flüchtlingen. Sie stellt in Absprache mit den jeweiligen Ländern die flächendeckende Mittelverteilung sicher und rechnet mit den Maßnahmeträgern ab. Über die Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit soll auch die Beteiligung der örtlichen Sozialpartner hinsichtlich der Zusätzlichkeit der „externen FIM“ abgesichert werden.

Für die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen selbst gilt: Sie können bis zu 6 Monate dauern und bis zu 30 Stunden die Woche umfassen. Sie können bei einem Rechtsträgerwechsel (d. h. bei einem Übergang in das SGB II bei Anerkennung) fortgeführt werden; die Möglichkeit, bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme eine Leistungseinschränkung nach § 5a AsylbLG zu verhängen, entfällt jedoch. Darüber hinaus wird bei der Ausgestaltung des Programms angestrebt, dass Integrationsangebote wie Sprach- oder Integrationskurse mit Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen kombiniert werden können. Ist eine Kombination nicht

möglich, haben weiterführende Integrationsmaßnahmen oder Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten Vorrang. Die Teilnehmenden erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde, wie sie aufgrund einer im Integrationsgesetz vorgesehenen Änderung zukünftig auch für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG gelten soll. Eine höhere Entschädigung ist möglich, sofern der mit der Tätigkeit tatsächlich verbundene Aufwand im Einzelfall nachweislich den Pauschalbetrag übersteigt.

Die Richtlinie und Verwaltungsvereinbarung werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Auch die Länder und Verbände sind beteiligt. Der Verwaltungsrat der BA und das Kabinett müssen der Verwaltungsvereinbarung noch zustimmen, was für Mitte Juli 2016 vorgesehen ist. Zwischenzeitlich wird es weitere Gespräche mit den Ländern geben. Das Programm soll am 1. August 2016 starten. Die für 2016 erforderlichen Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sollen außerplanmäßig bereitgestellt werden. Das Konsultationsverfahren mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß § 4 Haushaltsgesetz 2016 wurde zwischenzeitlich eingeleitet.

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

26.07.2016/scm

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-210
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen

50.70.32 D
Umdruck-Nr.
O 7202

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte
- b) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
- d) Mitglieder des Erfahrungsaustausches Asylbewerberleistungsgesetz
des Deutschen Städtetages
- e) Mitglieder des Erfahrungsaustausches
Ausländerbehörden großer Städte

nachrichtlich:

Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages

Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Flüchtlinge sollen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung, die oftmals in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Sammelunterkünften verbracht wird, durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) setzt die Bundesregierung das im Koalitionsbeschluss vom 13.04.2016 angelegte Vorhaben um. Kernelement des Programms sind Strukturen vor Ort, die an das bekannte Verfahren der bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anknüpfen. Die Rechtsgrundlage für die FIM finden sich im vom Bundestag am 07.07.2016 verabschiedeten, aber noch nicht veröffentlichten Integrationsgesetz (§ 5a Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG).

Wie bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wird es auch bei den FIM zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten geben. Sogenannte „interne FIM“, das sind Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen, wie etwa die Mitwirkung bei der Essensausgabe, der Kleiderkammer oder den Reinigungsarbeiten. Die Förderung dieser „internen FIM“ ist grundsätzlich auf 25 % der geförderten Arbeitsgelegenheiten begrenzt. Der Großteil der Haushaltsmittel soll für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Einrichtungen durchgeführt werden (sogenannte „externe FIM“). Dies sind zusätzliche Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Einrichtungen bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern, die

gemeinwohlorientierte Tätigkeiten anbieten, wie etwa Unterstützung bei der Pflege von Grünanlage. „Externe FIM“ sollen 75 % der FIM ausmachen.

Bei der Einrichtung und Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gibt es drei maßgebliche Akteure: FIM-Maßnahmeträger, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Das Zusammenspiel der einzelnen Maßnahmeträger ist in dem als Anlage 1 beigefügten Schaubild verdeutlicht. Die FIM-Maßnahmeträger schaffen die Arbeitsgelegenheiten und führen diese durch. Sie helfen bei der Auswahl der Teilnehmenden und betreuen diese. Dafür erhalten sie eine Trägerpauschale pro Monat und Teilnehmenden, die bei den „internen FIM“ 85 Euro und bei den „externen FIM“ 250 Euro beträgt. Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden stellen die Informationen über potentielle Teilnehmende zur Verfügung und weisen diese nach Auswahl durch den Maßnahmeträger in die FIM zu.

Um eine schnelle und einheitliche bundesweite Verteilung der Mittel zu gewährleisten, ist die BA mit der Umsetzung des Programms beauftragt. Sie stellt in Absprache mit den jeweiligen Ländern die flächendeckende Mittelverteilung sicher und rechnet mit den Maßnahmeträgern ab. Der Bund stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, deren Verteilung auf die einzelnen Länder sich am Königsteiner Schlüssel orientiert. Für die regionale Verteilung innerhalb der Länder stimmen die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einem Verteilungsschlüssel mit dem jeweiligen Land ab. Das Programm soll bereits am 01.08.2016 beginnen mit der Folge, dass in den Ländern alsbald Entscheidungen darüber getroffen werden müssen bzw. bereits getroffen sind, wie die dem Land zustehenden Mittel auf die Asylbewerberleistungsbehörden verteilt werden.

Dem Einwand des Deutschen Städtetages, dass mit der Schaffung der FIM parallele und verwaltungsaufwendige Strukturen zum SGB II und zum Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen werden, ist das BMAS mit dem Argument entgegengetreten, die bisher nach § 5 AsylbLG von den nach AsylbLG zuständigen Behörden eingerichteten und durchgeführten Arbeitsgelegenheiten könnten zukünftig im Rahmen der FIM durchgeführt werden. Damit gehe der dadurch verursachte Aufwand – die Schaffung von geeigneten Plätzen, die Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung und die Betreuung der Teilnehmenden – auf die Maßnahmeträger der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen über, die dafür eine Trägerpauschale erhielten. Die Abrechnung der Kosten und die Mittelverteilung würden wiederum von der BA administriert.

Mit Blick auf einen Rechtsträgerwechsel (d. h. bei einem Übergang in das SGB II bei Anerkennung) soll es möglich sein, dass die Maßnahme weitergeführt wird.

Zu Ihrer weiterführenden Information sind der Entwurf der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Stand 04.07.2016) sowie ein Hintergrundpapier als Anlagen 2 und 3 beigefügt. Sobald die Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm FIM in der endgültigen Fassung vorliegt, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kirstin Walsleben

Anlagen